Satzung über die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Koblenz Vom 25. Juli 2022

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 9 Satz 1 Hs. 2 und 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBI. 547) in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau vom 14. Dezember 2021 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 20. Juli 2022 die folgende Satzung über die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorandenvertretung
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- Wahlgrundsätze und Wahltermin
- Wahlleitung und Wahlvorstand
- § 3 § 4 § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Wahlbekanntmachung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 9 Briefwahl und Elektronische Wahl
- § 10 Wahlanfechtung
- § 11 Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Doktorandenvertretung

- (1) Die Doktorandenvertretung besteht aus zwei Doktorandinnen oder Doktoranden je Fachbereich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am Tag der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses nach § 8 Abs. 6. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung benennen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher ist gleichzeitig beratendes Senatsmitglied gemäß § 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e der Grundordnung und kann sich dabei im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten lassen. An den Sitzungen der Fachbereichsräte soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung aus dem jeweiligen Fachbereich beratend teilnehmen. Beide Mitglieder aus dem jeweiligen Fachbereich können sich dabei im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität.
- (2) Wählbar sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität jeweils als Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs, dem sie angehören.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden.
- (4) Die Wahlberechtigung erlischt mit dem Bestehen der letzten Promotionsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen.

§ 3 Wahlgrundsätze und Wahltermin

- (1) Die Wahl ist frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Der Tag der Wahl wird durch die Wahlleitung festgelegt. Die Wahl erfolgt einmal jährlich in einer Vollversammlung der nach § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität.

§ 4 Wahlleitung und Wahlvorstand

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Interdisziplinären Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrums (IFGPZ) bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des IFGPZ zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter, die oder der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Für die Bildung des Wahlvorstandes bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter drei der angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden als Mitglieder. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bis zur Konstituierung und bei Bedarf (z. B. Abwesenheit oder Kandidatur des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds) übernimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme

seiner Stellvertretung. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt werden, die nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehören müssen. Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes wird von der Wahlleitung einberufen. Diese kann auch in der Vollversammlung stattfinden.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Vollversammlung.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl können alle Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich bei der Wahlleitung einreichen. Wahlberechtigte können sich auch selbst vorschlagen. Ein gültiger Wahlvorschlag kommt nur dann zustande, wenn Vorgeschlagene gegenüber der Wahlleitung erklären, mit der Nominierung einverstanden zu sein.
- (2) Werden für einen Fachbereich keine Wahlvorschläge eingereicht oder weniger Sitze besetzt als vorgesehen, bleibt die betreffende Position oder die betreffenden Positionen für die Dauer der Amtszeit unbesetzt.

§ 6 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahl für das Jahr 2023 ist spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin von der Wahlleitung innerhalb der Universität in geeigneter Weise elektronisch bekannt zu machen. Für die Folgejahre ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl von der Wahlleitung innerhalb der Universität in geeigneter Weise elektronisch bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung kann gemeinsam mit der Einladung zur Vollversammlung erfolgen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
- 1. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
- 2. wie viele Mitglieder zu wählen sind
- 3. dass die Stimme in der Vollversammlung abzugeben ist,
- 4. wann und wo die Vollversammlung mit der Wahl stattfindet,
- 5. dass eine Stimmabgabe durch eine Stellvertretung unzulässig ist,
- 6. bis wann Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
- 7. dass sich die Wahlberechtigten auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Studierendenausweis auszuweisen haben,
- 8. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wie und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,

10. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt in Abstimmung mit den Fachbereichen ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Doktorandinnen und Doktoranden der Universität alphabetisch aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen zu gliedern.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname, Fachbereich und Anschrift der in Absatz 1 genannten Personen enthalten. Die für das Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben über die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sind von den Fachbereichen fortlaufend zu aktualisieren.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat zwei Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung ist für die Wahlleitung und den Wahlvorstand bestimmt. Die zweite Ausfertigung enthält keine Anschrift und ist für die öffentliche Auslage bestimmt.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann mit dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltermin während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden (Auslegungszeit).
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dessen Berichtigung in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahl von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 8 Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet am Wahltermin in der Vollversammlung statt.
- (2) Gewählt werden zwei Mitglieder je Fachbereich. Die Wahl erfolgt getrennt nach Fachbereichen. Zur Teilnahme an der Wahl erhalten die Wahlberechtigten einen amtlich hergestellten Stimmzettel in der für ihren Fachbereich vorgesehenen Farbe. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel bis zu zwei Stimmen abgeben. Sie tragen darauf den oder die Namen der vorgeschlagenen Person oder Personen ein, der oder denen sie ihre Stimme oder Stimmen geben wollen. Zum Mitglied der Doktorandenvertretung ist gewählt, wer je Fachbereich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. die zweitmeisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Stimme ist ungültig, wenn

- 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. der Stimmzettel keinen Namen enthält oder die Beschriftung den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt,
- 3. mehr als zwei Personen aufgeführt sind,
- 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung.
- 5. die gewählte Person nicht oder nicht für den betreffenden Fachbereich wählbar ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Textform benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufzufordern, bei Nicht-Annahme der Wahl dies binnen einer Woche schriftlich zu erklären. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl andernfalls als angenommen gilt.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich in geeigneter Weise elektronisch bekannt und informiert die Fachbereiche und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Senats. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 9 Briefwahl und Elektronische Wahl

- (1) §§ 28 und 29 der Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz (Wahlordnung) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlleitung in begründeten Fällen bestimmen kann, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl oder als Elektronische Wahl durchgeführt wird.
- (2) Die Vollversammlung wird in den Fällen des Abs. 1 als Videokonferenz durchgeführt.
- (3) Für die Gestaltung der Stimmzettel im Falle einer Briefwahl gilt § 8 Abs. 2.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet ein vom Senat nach der Wahlordnung gebildeter Wahlprüfungsausschuss. § 33 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 11 Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Scheidet eines der Mitglieder der Doktorandenvertretung während der Amtszeit aus, rückt das Mitglied mit den nächstmeisten Stimmen nach.
- (2) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).
- (3) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
- die Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde;
- 2. die Anzahl der Mitglieder der Doktorandenvertretung unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Präsidentin oder der Präsident der Universität fest und bestimmt, auf welchen Fachbereich oder auf welche Fachbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Die Amtszeit der nachgewählten und der nachrückenden Mitglieder endet mit der Amtszeit der amtierenden Doktorandenvertretung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau, frühestens am 1. Januar 2023 in Kraft.

Koblenz, den 25. Juli 2022

Vizepräsident für Koblenz Prof. Dr. Stefan Wehner